

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 77 in Verbindung mit § 78 a ff SGB VIII

Fassung vom 25. April 2013

gültig ab 1. Januar 2014

Vertragspartner:

Landkreis Böblingen, Amt für Jugend und Bildung

AWO Kreisverband Böblingen-Tübingen e. V.

Caritas Schwarzwald-Gäu

Lernen Fördern Böblingen e. V.

Lernen Fördern Herrenberg e. V.

Sozialtherapeutischer Verein Holzgerlingen e. V.

Stiftung Jugendhilfe aktiv

Verein für Jugendhilfe Böblingen e. V.

Waldhaus Jugendhilfe gGmbH Hildrizhausen

Inhalt

1. „Zur grundsätzlichen Struktur und Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen“		6
1.1. Gesetzliche Grundlagen	6	
1.2. Die sechs Regionen und ihre Gremienstruktur im Überblick	7	
1.3. Grundprinzipien	8	
1.4. Die Aufgaben der Freien Träger und die Gestaltung der Familien- und Jugendhilfeverbände in den Regionen	9	
1.5. Kooperation	9	
2. Leistungsvereinbarung		10
Vorbemerkung:	10	
2.1. Gegenstand	10	
2.2. Die Leistungsbeschreibung der Hilfen	11	
2.3. Hilfeplanung	13	
2.3.1. Hilfeplandokumente	13	
2.3.2. Detaillierte, vereinheitlichte Abläufe im Hilfeplanverfahren	14	
2.3.3. Schulungskonzept	15	
2.3.4. Evaluation	15	
3. Qualitätsentwicklungsvereinbarung		15
3.1. Qualitätsdimensionen von Amt und Einrichtungen	16	
3.1.1. Strukturqualität	16	
3.1.2. Prozessqualität	16	
3.1.2.1. Hilfeplanung	16	
3.1.2.2. Qualitätsentwicklung	16	
3.1.3. Ergebnisqualität	16	
3.1.3.1. Evaluation beendeter Hilfen	16	
3.1.3.2. Qualitätsentwicklungsbegehungen	16	
3.2. Indikatoren und Prüfinstrumente	17	
3.2.1. Zielerreichung	17	
3.2.2. Adressatenbefragung	18	
3.2.3. Qualitätsentwicklungsbegehungen	19	
3.2.4. Mitwirkung des freien Trägers bzgl. des Anreizsystems für den Sozialen Dienst	19	
3.2.5. Verfahren und Orte des Qualitätsentwicklungsdialogs	20	
3.2.5.1. Umgang mit Ergebnissen	20	
3.2.5.2. „Lernen im Prozess“	21	
4. Entgeltvereinbarung		21
4.1. Dokumentation der Einzelfallarbeit	21	
4.2. Eckpunkte zur Leistungserbringung ambulanter Leistungen	22	
4.2.1. Definition Fachleistungsstunde (sog. „Face-to-Face“-Fachleistungsstunde)	22	
5. Bonusberechnung und – gewährung		23
5.1. Bonusberechnung für die Kategorie „Zielerreichung“:	24	
5.2. Bonusberechnung für die Kategorie „Adressatenbefragung“:	25	
5.3. Bonusberechnung für die Kategorie „Kooperative Qualitätsentwicklung“:	26	
5.4. Zur Berechnung der bonusauslösenden Level (Zielerreichung):	26	
5.5. Zum bonusauslösenden Level (AdressatInnenbefragung):	27	

6. Anlagen

6.1. Angaben zur Strukturqualität der Leistungserbringer und des Jugendamtes

(Personal, Qualifikation, Organisation, Ausstattung)

- 6.1.1. Strukturqualität Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Böblingen-Tübingen
- 6.1.2. Strukturqualität Caritas Schwarzwald-Gäu
- 6.1.3. Lernen Fördern Böblingen e.V.
- 6.1.4. Lernen Fördern Herrenberg e.V.
- 6.1.5. Strukturqualität Stiftung Jugendhilfe aktiv
- 6.1.6. Strukturqualität Sozialtherapeutischer Verein Holzgerlingen
- 6.1.7. Strukturqualität Verein für Jugendhilfe Böblingen
- 6.1.8. Strukturqualität Waldhaus Hildrizhausen
- 6.1.9. Strukturqualität des Amtes für Jugend und Bildung

6.2. Formulare

- 6.2.1. HP-Dokumente neu
 - 6.2.1.1. Dokument Ersthilfeplan (HP 3E)
 - 6.2.1.2. Dokument Protokoll Erziehungskonferenz (HP 2)
 - 6.2.1.3. Dokument Vorabinfo HP des FT
 - 6.2.1.4. Dokument HP Fortschreibung (HP 3)
 - 6.2.1.5. Dokument Vorabinfo Abschluss der Hilfe FT
 - 6.2.1.6. Dokument HP Abschluss (HP 4)
 - 6.2.1.7. Verfahrensablauf Hilfeplanung
 - 6.2.1.8 Erhebungsbogen „abgebrochene Hilfen“
- 6.2.2. Einschätzungsbögen AdressatInnenbefragung
 - 6.2.2.1. Einschätzungsbogen Eltern / Erziehungsberechtigte
 - 6.2.2.2. Einschätzungsbogen junger Mensch
 - 6.2.2.3. Anschreiben zum Einschätzungsbogen Erziehungsberechtigte
 - 6.2.2.4. Anschreiben zum Einschätzungsbogen junger Mensch
- 6.2.3. Qualitätsentwicklungsbegehungen

Präambel:

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind der Landkreis Böblingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe und auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe die Arbeiterwohlfahrt Böblingen-Tübingen e.V., die Caritas Schwarzwald-Gäu, Lernen Fördern Böblingen e.V., Lernen Fördern Herrenberg e.V., der Sozialtherapeutische Verein Holzgerlingen, die Stiftung Jugendhilfe aktiv, der Verein für Jugendhilfe Böblingen und das Waldhaus Hildrizhausen gGmbH. In dieser Präambel sollen die wesentlichen Inhalte der einzelnen Vereinbarungen kurz skizziert werden, genauere Beschreibungen zu den Punkten Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.06.2010 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, die erfolgreich erprobten wirkungsorientierten Instrumente in den regulären Betrieb zu übernehmen und weitere Leistungserbringer (Arbeiterwohlfahrt Böblingen-Tübingen e.V., Caritas Schwarzwald-Gäu, Lernen Fördern Böblingen e.V., Lernen Fördern Herrenberg e.V.) mit ihren im Landkreis angesiedelten einzelfallfinanzierten Angeboten in die wirkungsorientierten Vereinbarungen einzubeziehen.

Unter **Punkt 1 „Zur grundsätzlichen Struktur und Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen“** finden sich Aussagen zur Arbeit in den sechs Regionen im Landkreis Böblingen, in denen die dort tätigen Träger der Jugendhilfe Familien- und Jugendhilfeverbände bilden. Beschrieben werden die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit sowie die Grundprinzipien und Handlungsmaximen für eine lebensweltorientierte Jugendhilfe sowie Vereinbarungen zur Kooperation zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern.

Unter **Punkt 2 „Leistungsvereinbarung“** findet sich die Leistungsbeschreibung für die Erbringung ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen. Sie beinhaltet wichtige Eckpunkte zur Hilfeplanung, die von den Vertragspartnern als das wichtigste Steuerungsinstrument in den Einzelfällen erachtet wird.

Unter **Punkt 3 „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ (QEV)** finden sich neben den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auch ausführlichere Erläuterungen zu den vereinbarten Indikatoren und Prüfinstrumenten für die Evaluation im Einzelfall und bezogen auf die Qualitätsentwicklung bei den Vertragspartnern. Es wird dort auch beschrieben, wie mit den Ergebnissen umgegangen wird, wie und wo die Vereinbarungen überprüft und diskutiert werden, um damit ein für die freien Träger und die regionalen Jugendamts-Außenstellen übergreifendes Lernen als Organisation zu ermöglichen.

In dieser Vereinbarung finden sich die Ergebnisse des intensiven Dialogs, wie er zwischen den Vertragspartnern, mit Unterstützung durch das Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ism), im Bundesmodellprogramm Wirkungsorientierte Jugendhilfe (2206-2009) geführt wurde. § 78a SGB VIII definiert als Anwendungsbereich für die Regelungen der §§ 78b bis 78g den stationären und teilstationären Bereich. Die Vertragspartner am Standort Böblingen haben hier, auf freiwilliger Basis und in Einklang mit den Zielsetzungen des Modellprogramms, analoge Vereinbarungen auch für ambulant erbrachte Hilfeleistungen (für die in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des § 77 SGB VIII gelten) ausgehandelt, die in den Jahren 2007 und 2008 erprobt, in den Jahren 2009 und 2010 im Experimentstatus weitergeführt und ab 01.01.2011 in den regulären Betrieb übernommen wurden. Ziel dieser QEV

ist es, Grundsätze und Maßstäbe der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln und somit die Qualitätsentwicklung im Sinne des SGB VIII (§ 78b, Abs. 1, Nr. 3) zu leisten.

Unter **Punkt 4 „Entgeltvereinbarungen“** finden sich Aktualisierungen zu den bisherigen Regelungen. Ein Teil des Entgelts für die Leistungserbringer ist abhängig von der Wirkung, die die erzieherischen Hilfen bei den Leistungsempfängern in der Summe der Einzelfälle je Leistungssegment und Leistungserbringer bewirkt haben. Auch die finanziellen Konsequenzen, die sich durch die weitere Teilnahme der freien Träger und der Außenstellen des öffentlichen Trägers am Prozess der Qualitätsentwicklung ergeben, werden beschrieben.

Unter **Punkt 5 „Schlussbemerkungen“** finden sich Bestimmungen zum Sozialdatenschutz, zur Vertragsdauer und zu Nebenabreden.

Unter **Punkt 6 „Anlagen“** sind alle wichtigen für die Einzelfallarbeit relevanten Formulare eingefügt, sofern diese zum jetzigen Zeitpunkt bereits vorliegen. Sie sind als Bestandteil der Vereinbarungen anzusehen. Es finden sich auch Raster zu den Qualitätsentwicklungsbegehungen.

1. „Zur grundsätzlichen Struktur und Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen“

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen (§ 1 SGB VIII, Abs. 1).

Dies bedeutet insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 SGB VIII Abs. 1 und 2).

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 SGB VIII).

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (4 SGB VIII Abs. 1).

Die Vorschriften gem. §§ 5, 8 und 9 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Wahrung kultureller Wertvorstellungen) werden berücksichtigt.

Vereinbarungen über Kostenregelungen werden gemäß den Bestimmungen der §§ 77 ff SGB VIII getroffen: Die Leistungsberechtigten (Adressaten) haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Ansprüche gegen das Jugendamt als öffentlichem Leistungsträger. Werden im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) Einrichtungen oder Dienste freier Träger in Anspruch genommen, so entsteht ein privatrechtlicher Vertrag zwischen ihnen als Leistungsberechtigten und dem freien Träger als Leistungserbringer. Die Adressaten haben somit Anspruch auf die Leistung des freien Trägers, dieser hat ihnen gegenüber Anspruch auf Bezahlung seiner Leistungen. Mit der Bezahlung der vom Leistungserbringer für die Adressaten erbrachten Leistungen erfüllt das Jugendamt die öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die die Leistungsberechtigten gegenüber dem Jugendamt haben. In diesem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis gründen die Hilfeaufträge also stets auf der rechtlichen Stellung der Leistungsberechtigten.

Mit der Implementation des KJHG hat sich im Jugendamt ein deutlicher Perspektivenwandel vollzogen von der staatlichen Eingriffsbehörde hin zur staatlichen Dienstleistungsbehörde. Jedoch hat das Jugendamt nach § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII das staatliche Wächteramt inne und damit u. a. auch die Mitwirkungspflicht bei gerichtlichen Verfahren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls oder des Umgangsrechts. Schließlich wirkt das Jugendamt auch in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Die Beteiligung und die Bereitstellung der geeigneten Hilfen, die sich daraus ableiten, liegen in der Verantwortung des Jugend-

amts.

Grundlegendes Arbeitsprinzip ist im Landkreis Böblingen eine sozialräumlich orientierte und organisierte Jugendhilfe, wie sie insbesondere im Achten Jugendbericht der Bundesregierung beschrieben wurde und gesetzlich im Sozialgesetzbuch verankert ist (u.a. in den §§ 27, 80, 81 SGB VIII). Als fachliches Prinzip orientiert sich die Jugendhilfe im Landkreis an der Lebenswelt der AdressatInnen, sie fördert deren Aktivierung und Beteiligung und bezieht sowohl individuelle wie auch im Sozialraum vorhandene Ressourcen in Unterstützungsleistungen ein. Die partizipative Ausrichtung der Arbeit verfolgt das Ziel, AdressatInnen zu befähigen, ihr Leben selbstbestimmt und selbstverantwortlich gestalten zu können. Auf dieser Basis beruht die unter 1.2. dargestellte regionale Struktur und deren grundlegende Arbeitsprinzipien.

Auch der Soziale Dienst des Amtes für Jugend und Bildung ist im Sinne einer bürgernahen Versorgung der Bevölkerung regional strukturiert, er ist mit 4 Außenstellen in den großen Kreisstädten Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen verortet.

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist ein Spezialdienst innerhalb des Sozialen Dienstes und hat ihren Sitz in Böblingen. In den Außenstellen Leonberg und Herrenberg werden regelmäßig Sprechstunden angeboten.

1.2. Die sechs Regionen und ihre Gremienstruktur im Überblick

*Um möglichen Unklarheiten bzgl. nachfolgender Ausführungen vorzubeugen, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich das **Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII** ausschlaggebend für die Inanspruchnahme der in dieser Vereinbarung genannten freien Träger ist.*

Zum Begriff *Schwerpunktträger*:

Der Begriff **Schwerpunktträger** im Sinne dieser LEQV bezeichnet freie Träger, die in der jeweiligen Region in den Jahren 2004-2013 (in diesem Zeitraum unter dem Begriff „geschäftsführende Träger“) empirisch betrachtet einen großen Teil der ambulanten Jugendhilfeleistungen erbracht haben.

Sie zeichnen sich aus durch eine historisch gewachsene Verankerung vor Ort¹, ausgeprägten Kooperationsstrukturen zu den kommunalen Jugendhilfeangeboten der jeweiligen Region, Mitwirkung in Gremien und Projekten sowie durch umfangreiche sozialräumliche Kenntnisse. Sie sind bereit und in der Lage, ambulante Hilfen bedarfsgerecht, zeitnah und wirtschaftlich zu erbringen. Für den Sozialen Dienst des Jugendamtes sind sie sowohl in der fallbezogenen Arbeit als auch in fallunabhängigen Arbeitszusammenhängen wichtige Ansprechpartner („Hauptansprechpartner“). Innerhalb des jeweiligen Familien- und Jugendhilfeverbundes kooperieren sie eng mit dem Sozialtherapeutischen Verein als wichtigem Träger im Bereich der Erbringung ambulanter Jugendhilfeleistungen in allen Familien- und Jugendhilfeverbänden sowie weiteren Trägern der Jugendhilfe.

Neben ihrer Tätigkeit als Leistungserbringer ambulanter Hilfen zur Erziehung wirken sie auch in den unter 1.5. näher beschriebenen Planungsgremien mit.

¹ In der Regel verfügen sie in der jeweiligen Region über Büros bzw. Anlaufstellen.

Region	Regionale Planungsgruppe	Städte/Gemeinden	Außenstelle des Sozialen Dienstes	Schwerpunkträger innerhalb des Familien- und Jugendhilfeverbundes
Böblingen/ Ehningen	Böblingen	Böblingen, Ehningen	Böblingen	Stiftung Jugendhilfe aktiv
Südwestlicher Landkreis/ Herrenberg	Herrenberg	Bondorf, Deckenpfronn, Gärtringen, Gäufelden, Herrenberg, Jettingen, Mötzingen, Nufringen	Herrenberg	Waldhaus Hildrizhausen
Leonberg	Leonberg	Leonberg	Leonberg	Waldhaus Hildrizhausen
Nordwestlicher Landkreis	Nordwestlicher Landkreis	Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach	Leonberg	Verein für Jugendhilfe Böblingen
Schönbuch	Schönbuch	Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil im Schönbuch	Böblingen	Waldhaus Hildrizhausen
Sindelfingen	Sindelfingen I	Sindelfingen	Sindelfingen	Verein für Jugendhilfe Böblingen
	Sindelfingen II	Aidlingen, Grafenau, Magstadt		

1.3. Grundprinzipien

Die Arbeit in den sechs Regionen ist geprägt von Struktur- und Handlungsmaximen für eine lebensweltorientierte Jugendhilfe, wie sie insbesondere im Achten Jugendbericht der Bundesregierung beschrieben wurden, sowie vom Erfordernis, notwendige Hilfen zur Erziehung möglichst effektiv und effizient zu erbringen. Die wesentlichen Leitprinzipien lauten:

präventiv, alltagsorientiert, niederschwellig

Jugendhilfe soll möglichst früh einsetzen und nicht erst, wenn Hilfen zur Erziehung für einzelne Kinder und Jugendliche aufgrund massiver sozialer Auffälligkeiten unabweisbar anstehen. Beratungs- und Hilfsangebote sollen deshalb vor Ort leicht zugänglich sein.

ganzheitlich, inklusiv

Ziel ist es, in jeder Region eine Hilfestruktur vorzuhalten, die sowohl die individuellen Bedürfnisse als auch die sozialräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt und eine ganzheitliche Hilfe gewährleistet. Gerade benachteiligte und auffällige junge Menschen sollen in Regelangeboten gehalten und nicht auf wohnortferne Spezialdienste und -einrichtungen verwiesen werden. Hierbei kommt einer engen Zusammenarbeit mit Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen, den Schulen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Trägern von Hilfen zur Erziehung besondere Bedeutung zu.

dezentral, vernetzt

Die Jugendhilfestrukturen sollen kleinräumig vorgehalten werden, so dass sie an der gewöhnlichen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind und bei einer Hilfeleistung einbezogen werden können. Im überschaubaren Bereich der Gemeinde sollen gesellschaftliche Institutionen und bürgerschaftliche Kräfte herausgefordert werden. Auf lokaler Ebene lassen sich soziale Netze entwickeln, die die im Gemein-

wesen vorhandenen Ressourcen mit einbeziehen.

flexibel und passgenau

Die geeigneten und notwendigen Hilfen orientieren sich am konkreten Unterstützungsbedarf („Maßanzug“).

effektiv und effizient

Durch die verstärkte Nutzung von Ressourcen vor Ort bzw. einer besseren Abstimmung verschiedener Leistungen, durch die flexible, am individuellen Bedarf ausgerichtete Organisation von Hilfen und durch die engmaschige Überprüfung und Evaluation des Hilfeverlaufs werden Hilfen sowohl effektiver (= Erzielung eines besseren Ergebnisses bei gegebenem Mitteleinsatz) als auch effizienter (= günstigere Relation von eingesetzten Ressourcen und Ergebnis) gestaltet.

1.4. Die Aufgaben der Freien Träger und die Gestaltung der Familien- und Jugendhilfeverbände in den Regionen

Aufgabe der Vertragspartner ist es, alle seitens des Sozialen Dienstes des Amts für Jugend und Bildung gewährten Hilfen gemäß §§ 27, 35a, 41 SGB VIII bedarfsgerecht, flexibel, zeitnah und wirtschaftlich zu erbringen.

Im Rahmen der Leistungserbringung sind die freien Träger für die Realisierung der in der Hilfeplanung festgelegten Hilfeverläufe und Arbeit an den vereinbarten Hilfeplanziele verantwortlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Umsetzung der Hilfe unter Beteiligung verschiedener öffentlicher und freier Träger und/oder verschiedener Institutionen erfolgt.

Im Einzelfall werden die erzieherischen Hilfen mit anderen Formen der Jugendhilfe (Tagesbetreuung für Kinder, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit) und anderen im jeweiligen Einzelfall relevanten Institutionen wie z.B. der Schule abgestimmt.

1.5. Kooperation

Das Amt für Jugend und Bildung beim Landkreis Böblingen und die freien Träger verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Grundlage und unter Beachtung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden fachlichen Standards.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeit des Jugendamts als örtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 69 SGB VIII, übernehmen die freien Träger Mitverantwortung für die Gestaltung der Jugendhilfe vor Ort.

Die Gesamtverantwortung für die **Jugendhilfeplanung** (§ 79 SGB VIII) obliegt dem Landkreis unabhängig davon, dass das Konzept der kleinräumigen Jugendhilfeplanung nur in engem Zusammenwirken aller beteiligten Akteure umgesetzt werden kann. Als Steuerungsgremien dienen dazu hauptsächlich

- auf Kreisebene: der **Jugendhilfeausschuss** und die AG Jugendhilfeplanung als ihr Unterausschuss (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII)
- auf Ebene der Regionen der Außenstellen des Sozialen Dienstes: Die regionale **Lenkungsgruppe** als Ort, an dem sich die jeweiligen Außenstellenleiter des Kreisjugendamtes und die Leitungskräfte freier Träger über Einzelfälle und die Hilfeentwicklung insgesamt informieren und regionale Bedarfe ab-

stimmen.

- sowie die **Regionalen Planungsgruppen (RPG)** als ein wichtiges Gremium zur regionalen Jugendhilfeplanung, zur Abstimmung über Hilfebedarfe und zur Klärung der Zusammenarbeit vor Ort. Unter der Federführung der Leiter der Außenstellen des Kreisjugendamts kommen mindestens einmal im Jahr, in der Regel zweimal jährlich, die freien Träger der Jugendhilfe sowie weitere Kooperationspartner der Jugendhilfe zusammen.
- **Örtliche Berichterstattung** (Integrierte Berichtserstattung auf örtlicher Ebene) kurz: **IBÖ**:
Die beabsichtigte Bündelung der jugendhilfebezogenen Ressourcen vor Ort und die enge Abstimmung der verschiedenen Angebote setzt eine kleinräumige Jugendhilfeplanung voraus. Dies wird durch eine gemeindebezogene Jugendhilfeberichterstattung umgesetzt. Ergänzend zur kreisweiten Jugendhilfeplanung und den sieben regionalen Planungsgruppen werden im Abstand von vier Jahren vom Amt für Jugend und Bildung gemeindebezogene (laufend fortgeschriebene) Kennzahlen der Jugendhilfe, auch im Vergleich mit den anderen Städten und Gemeinden im Kreis, in den kreisangehörigen Kommunen auf deren Wunsch vorgestellt und diskutiert. So kann eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen kommunalen Aktivitäten, z.B. der Jugendarbeit, und den notwendigen Hilfen des Kreises, vor allem den Hilfen zur Erziehung, erzielt werden.

Die Gesamtverantwortung für die **Steuerung der Einzelfallarbeit** obliegt ebenfalls dem Jugendamt. Die Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit ist in einer Leitlinie zum Casemanagement geregelt.

Gesamtsteuerung, Beobachtung und Evaluation der Arbeit erfolgen durch eine zentrale **Steuerungsgruppe**. An ihr nehmen die Geschäftsführer bzw. Vorstandsvorsitzenden der freien Träger sowie Leitungskräfte des Amtes für Jugend und Bildung teil. Gemeinsam wurden im Rahmen der Teilnahme am Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ Kriterien zur Qualitätssicherung und Evaluation entwickelt.

2. Leistungsvereinbarung

Vorbemerkung:

Für Hilfen nach den §§ 29, 32 und 34 SGB VIII gelten die jeweiligen bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den einzelnen freien Trägern der Jugendhilfe.

2.1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarungen nehmen Bezug auf § 4 SGB VIII, in dem die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe grundsätzlich geregelt ist. In der Leistungsvereinbarung werden die zentralen Bestimmungen der zwischen dem öffentlichen und freien Trägern abgestimmten und vereinbarten Konzeptionen erläutert. Sie ist Grundlage für die Übernahme von Entgelten und soll detailliert Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote beschreiben. Ergänzt wird sie durch die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffenen Regelungen (Punkt

3) und den in der Entgeltvereinbarung (Punkt 4) beschriebenen Vereinbarungen zum feststehenden wie auch bonusabhängigen Anteil des Entgelts für Jugendhilfeleistungen gemäß den Bestimmungen nach § 78b SGB VIII.

2.2. Die Leistungsbeschreibung der Hilfen

Neben der Integration in Regelangebote und der Verankerung im Gemeinwesen werden passgenaue Hilfen im Einzelfall angeboten. Die Zielvorgaben der Hilfen werden in der Hilfeplanung festgelegt. Klientenbezogen können die Hilfen zeitnah dem Bedarf angepasst werden, in dessen Verlauf die Intensität der Leistungen variieren kann. Die genaue Zuordnung der Hilfen ist von großer Bedeutung für die Sicherung, den Ausbau und die Anpassung des Qualitätsstandards der enthaltenen Leistungen und die darauf beruhende Entgeltberechnung. Deshalb werden die Standards der vorgehaltenen Hilfen in grobem Rahmen nochmals aufgelistet. Genaue Leistungsbeschreibungen liegen dem Jugendamt durch den freien Träger vor.

Im Folgenden die Beschreibung der einzelnen Hilfen, die in Verbindung mit §§ 27, 41 oder 35a SGB VIII durch den Familien- und Jugendhilfeverbund geleistet werden sollen:

§ 27 Absatz 2 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

Unter § 27, Absatz 2 - Hilfen sind folgende Hilfeaufträge bzw. -arrangements gefasst:

Clearingaufträge

Mit den beteiligten Personen und Institutionen soll ein konkreter Hilfebedarf festgestellt und ein geeignetes Hilfskonzept erarbeitet werden. Das Clearing ist zeitlich begrenzt [1 - max. 3 Monate und umfasst einen bestimmten Umfang von Fachleistungsstunden (FLS), z.B. 10 Stunden]. Es beinhaltet einen hohen Diagnose- und Kooperationsanteil. Genauer kann mit dem Hilfeplanverfahren in den Einzelfällen geregelt werden.

Gemeinwesenorientierte Projekte

Projekte werden in enger Kooperation, vor allem in den Regionalen Planungsgruppen und Lenkungsgruppen entwickelt.

Therapeutische und sonstige Hilfeaufträge

Unter § 27 Absatz 2 werden außerdem die geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung rubriziert, die keinem anderen Hilfeparagraphen zugeordnet werden können. Dies sind insbesondere therapeutische Jugendhilfen bei niedergelassenen Therapeuten.

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit beinhaltet ein gruppenpädagogisches Konzept, das zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen dienen soll.

Das Angebot soll auch für ältere Kinder und Jugendliche an 2-3 Tagen in der Woche vorgehalten werden. Dadurch soll es tages- und wochenstrukturierend wirken. Die Soziale Gruppenarbeit ist ein gemeinwesenorientiertes, niederschwelliges Angebot, das nur rudimentär Elternarbeit beinhaltet. Ein Clearing soll auch im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit möglich sein. Die Hilfe muss durch geeignetes Personal gewährleistet sein.

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfen

„Klassische“ Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll intensive Betreuung und Begleitung von Familien leisten. Sie erfordert die Mitarbeit der Familie und daher einen intensiven Elternkontakt. Die Hilfe kann auch zur Abwendung von Gefährdungslagen eingesetzt werden und bedarf dabei einer genauen Dokumentation und Absprache der Kooperation. Die Leistung wird durch pädagogisches Fachpersonal erbracht und kann auch auf eine längere Dauer angelegt sein. Die Intensität kann variieren und wird jeweils im Hilfeplanverfahren festgelegt. Eine differenzierte Beschreibung des Angebots findet sich in den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Träger.

Aufsuchende Familientherapie

Die Aufsuchende Familientherapie stützt sich auf die Methoden und Grundlagen systemtherapeutischer Sichtweisen. Probleme einzelner Familienmitglieder haben Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem, das aufgrund der Beziehungsmuster an dysfunktionalen Lösungsversuchen festhält. Im Unterschied zur „klassischen“ Familienhilfe wird diese Form der Hilfe in der Regel durch zwei Personen gemeinsam geleistet. Es wird versucht mit strukturierten Beratungsgesprächen Beziehungsprobleme bewusst zu machen und so Potential für Lösungsansätze und veränderte Problemlösungsstrategien freizulegen. Für die Aufsuchende Familientherapie existiert ein unter den Trägern abgestimmtes Konzept.

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Die Betreuung eines Kindes in einer Tagesgruppe beinhaltet ein Gruppenangebot mit der Möglichkeit zu sozialem Lernen, eine Unterstützung bei schulischen Problemlagen und eine intensive Elternarbeit. Die Hilfe ist für einen festgelegten Zeitraum von drei bis zu fünf Tagen/ Woche ausgelegt und wirkt damit tages- und wochenstrukturierend.

Die Platzzahl der jeweiligen Gruppen ist in den bilateralen Vereinbarungen zwischen den Trägern und dem Landkreis geregelt. Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Fachpersonal.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Nähere Angaben zur vereinbarten Leistung, Qualität und Entgelten finden sich in bilateralen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Angebote und dem Landkreis.

Unter einer sonstigen betreuten Wohnform ist auch **Betreutes Jugendwohnen** zu verstehen. Diese Jugendhilfeleistung ist in der Regel Jugendlichen ab ca. 16 Jahren

vorbehalten, die in einer eigenen Wohnung leben und sich in einer Ausbildung oder Vorbereitungsmaßnahme dafür befinden und bei der Verselbständigung noch Unterstützungsbedarf benötigen. Es darf – soweit es sich um die Unterbringung Minderjähriger handelt - nur ein geringes Gefährdungspotential vorliegen.

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur Integration bedürfen, da in diesen Fällen häufig eine hohe Gefährdungslage vorliegt. Die Hilfe kann in der eigenen Wohnung der jungen Menschen erbracht werden und entweder mit einem sehr hohen Aufwand an Vernetzungsarbeit einhergehen oder im Gegenteil sehr niederschwellig angelegt sein, wenn sich die jungen Menschen in speziellen Fällen bspw. sehr wenig gemeinschaftsfähig zeigen. Die Hilfeleistung ist mit einem hohen Diagnoseanteil verbunden und wird von sozialpädagogischem Fachpersonal geleistet.

2.3. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung ist das zentrale Beteiligungs- und Steuerungsinstrument in den Einzelfällen. Sie ist deshalb auch wichtiger Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

Qualitätsstandards:

- verbindliche Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten während des gesamten Hilfeverlaufs durch eine beteiligungsfördernde Grundhaltung der Fachkräfte
- verbindliche Zielvereinbarungen vor bzw. zum Beginn der Hilfe, die gemeinsam von allen Beteiligten getroffen werden
- multiperspektivische Einschätzungen zum Grad der Zielerreichung im laufenden Hilfeprozess² und zum Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe³
- AdressatInneneinschätzungen am Hilfeende, die Arbeit des öffentlichen und der freien Träger betreffend⁴
- Evaluation aller Hilfeverläufe in puncto Zielerreichung und anhand der Ergebnisse der AdressatInneneinschätzungen; Verknüpfung dieser Ergebnisse mit der Entgeltvereinbarung
- einheitliche, verbindlich anzuwendende Dokumente, die allen MitarbeiterInnen beim öffentlichen und den freien Trägern bekannt sind.
- bei Hilfen, die nicht regulär im Rahmen eines Abschlusshilfeplangesprächs beendet werden und bei denen die vorgenannten Dokumente folglich nicht angewandt werden können, wird der Erhebungsbogen „abgebrochene Hilfen“ ausgefüllt und an die Jugendhilfeplanung weitergeleitet.⁵

2.3.1. Hilfeplandokumente

Durch die Nutzung gemeinsamer, aufeinander abgestimmter Hilfeplandokumente kommt es zu mehr Transparenz, doppelte Arbeit wird vermieden, was zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand führt. Darüber hinaus gestaltet sich hierdurch die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und den freien Trägern auch transparenter, adressatenorientierter und zielgerichteter. Nicht zuletzt schafft die einheitliche Form der Dokumentation die Grundvoraussetzung zur Evaluation des Zielerrei-

² Dokumentiert in der „Vorab-Info“ bzw. im Formular „HP 3“

³ Formular „HP 4“ incl. Bogen „Einschätzungen zur Zielerreichung“

⁴ Siehe Dokumente 6.2.2.1.-6.2.2.4.

⁵ Siehe Dokument 6.2.1.8.

chungsgrades aller Fälle im Landkreis und deren Auswertung bezogen auf den öffentlichen und die freien Träger, differenziert nach Hilfearten.

2.3.2. Detaillierte, vereinheitlichte Abläufe im Hilfeplanverfahren

Der Verfahrensablauf soll an dieser Stelle nur kurz skizziert werden. Die Hilfeplandokumente schaffen transparente Strukturen. Anhand eines festgelegten Verfahrensablaufs sind alle Schritte von Beginn an klar nachvollziehbar. Nach einer Anfrage an das Jugendamt durch Eltern, Jugendliche, Schule o.a. wird beim Jugendamt die Entscheidung zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung getroffen. Diese orientiert sich am erzieherischen Bedarf, der unter Beachtung individueller und sozialräumlicher Ressourcen ermittelt wird. Eine Beteiligung des potentiellen Leistungsanbieters kann bereits in diesem Stadium erfolgen. Genutzt werden können hierzu neben den eigentlichen Hilfeplanformularen weitere Dokumente zur Falldiagnostik [z.B. Beurteilungsbögen, Genogramm (verbindlich), Casemanagementbögen]. Die Entscheidung der Erziehungskonferenz zur beschlossenen Hilfeform wird dokumentiert.

Spätestens nach dem Beschluss über die Hilfegewährung erfolgt die Einbeziehung des potentiellen Leistungserbringers, unter dessen Beteiligung die verbindliche Zieldefinition mit den leistungsberechtigten AdressatInnen erfolgt. Sie wird im Hilfeplangespräch von allen Beteiligten unterschrieben. Zu Beginn der Hilfe soll allen ein erster Hilfeplan vorliegen. Im fortlaufenden Hilfeplanverfahren erstellt der freie Träger zur laufenden Hilfe vor jedem Hilfeplangespräch eine Vorab-Info, die die aktuelle Situation beschreibt, den bisherigen Verlauf darstellt und Perspektiven aufzeigt. Darüber hinaus werden die Stärken des Kindes/Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten beleuchtet. Dies alles geschieht aus einer multiperspektivischen Betrachtung. Offene Themen und Aspekte, die im Hilfeplangespräch zu klären sind, werden vermerkt. Diese Vorab-Info soll dem öffentlichen Träger eine Woche vor dem Hilfeplangespräch vorliegen. Im Hilfeplangespräch wird diese multiperspektivische Erfassung der Situation ergänzt durch die Sicht der Fachkraft des Jugendamtes. In diesem Gespräch wird die Erreichung der zu Beginn der Hilfe bzw. im letzten Hilfeplangespräch festgeschriebenen Ziele überprüft, ggf. nachjustiert oder geändert. Die aktuellen Zielvereinbarungen werden am Ende des Gesprächs von allen Beteiligten unterschrieben. Dieses für die konkrete Arbeit wichtige Kernstück des Hilfeplans wird direkt im Hilfeplangespräch bzw. unmittelbar danach an alle Beteiligten verteilt, das Gesamtprotokoll des Hilfeplangesprächs soll den Beteiligten nach 4 Wochen vorliegen. Die Gesprächsführung bei der Hilfeplanung liegt in der Regel bei der Fachkraft des Jugendamtes (Sozialer Dienst).

Vor dem Abschlussgespräch wird vom freien Träger wiederum eine Vorab-Info erstellt, im Abschlusshilfeplangespräch selbst wird der Hilfeverlauf bilanziert und die verschiedenen Sichtweisen um die des öffentlichen Trägers ergänzt. Die Zielerreichung wird eingeschätzt von den einzelnen Elternteilen und den von der Hilfe betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sofern sie am Abschlussgespräch teilnehmen. Es werden darüber hinaus weitere Vereinbarungen und Perspektiven für die Zeit nach dem Abschluss der Hilfe notiert bzw. aufgezeigt.

Am Ende des Gespräches werden die Eltern und Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen aufgefordert, die Hilfe in einem weiteren Einschätzungsbogen zu beurteilen. Die Einschätzungen beziehen sich in 3 Rubriken auf die Arbeit des Sozialen Dienstes, die des freien Trägers sowie zum Verlauf der Hilfe. Diese Bögen werden an Ort und Stelle oder später anonym ausgefüllt. Sie richten sich an die Erziehungs-

berechtigten und an die jungen Menschen. Werden die Bögen sofort ausgefüllt, werden sie in einem verschlossenen Umschlag von der Fachkraft des Sozialen Dienstes an die Jugendhilfeplanung weitergeleitet. Für den Fall, dass die Familie, Elternteile, Kinder/ Jugendliche/jungen Erwachsenen den Fragebogen nicht sofort ausfüllen möchten, erhalten sie ihn ausgehändigt, zusammen mit einem Freiumschlag, der an die Jugendhilfeplanung adressiert ist.

2.3.3. Schulungskonzept

Es finden regelmäßig gemeinsame Schulungen der Mitarbeiter des öffentlichen Trägers und der freien Träger statt, um neue Mitarbeiter mit der Hilfeplanung und der Anwendung der Instrumente vertraut zu machen. Dabei wird auch die Intention der aus dem Modellprogramm entwickelten Vereinbarungen in den Grundzügen vorgestellt, besonders um den Zusammenhang zwischen Zielformulierung, Evaluation und Entgeltrelevanz deutlich zu machen.

2.3.4. Evaluation

Die Evaluation der Hilfen und der Hilfeplanpraxis fußt auf drei Säulen:

- der Beurteilung der **Zielerreichung** durch die an der Hilfe beteiligten Personen
- der **Einschätzungen der Adressaten** mittels eines Bogens, der Statements zum Jugendamt, zum freien Träger und zur Hilfe enthält
- den **Qualitätsentwicklungsbegehungen**, die gegenseitig beim öffentlichen und den freien Trägern stattfinden

Näheres zum Evaluationsverfahren und der Verknüpfung mit Entgelten findet sich unter den Punkten 3 und 4.

3. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Vorbemerkungen

In Folge ihrer Teilnahme am Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ vereinbarten die beteiligten Partner, den bei der Erarbeitung der Eckpunkte dieser Vereinbarungen in Gang gesetzten Qualitätsdialog als festen Bestandteil zu etablieren. Hauptziel ist es dabei, die Qualität der Leistungen beim öffentlichen Träger und bei den freien Trägern kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern. Das Hauptaugenmerk gilt den Wirkungen, die die gemeinsam erbrachten Hilfeleistungen bei den Adressaten und Adressatinnen erzielen. Hierbei soll der Annahme Rechnung getragen werden, dass die beteiligten Partner Hilfeleistungen nach dem SGB VIII als eine Koproduktion verstehen, zu der der Soziale Dienst, die Leistungserbringer, und nicht zuletzt die Adressaten und Adressatinnen – sowie im Einzelfall weitere Akteure (z.B. Schule) - ihren jeweils unterschiedlichen Teil beitragen. Die Arbeit der Vertragspartner orientiert sich somit an den durch die wissenschaftliche Begleituntersuchung des Bundesmodellprogramms durch die Universität Bielefeld benannten wirkmächtigen Faktoren.

Vor diesem Hintergrund wurde trägerübergreifend die bisherige Hilfeplanung als das zentrale Beteiligungs- und Steuerungsinstrument im Einzelfall weiterentwickelt. Erreicht werden soll eine durchgängige Beteiligung der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Eltern an allen Hilfeplanungsschritten, eine verständliche Dokumentation der Ergebnisse sowie eine Einbeziehung aller Beteiligten in eine struktu-

rierte Evaluation der Hilfen.

3.1. Qualitätsdimensionen von Amt und Einrichtungen

An dieser Stelle soll kurz auf zentrale Eckpunkte der Qualitätsvereinbarungen eingegangen werden, vor allem auf den Aspekt der Ergebnisqualität. Diese kann nach dem Selbstverständnis der Vertragspartner nur dann gut sein, wenn sowohl die Strukturqualität als auch die Prozessqualität überprüft und weiter entwickelt werden.

3.1.1. Strukturqualität

Angaben zur Strukturqualität der Leistungserbringer finden sich in der Anlage unter Punkt 6.1.1.. Die jeweiligen Beschreibungen beinhalten Angaben zum Personal, dessen Qualifikation, zur Organisation und zur Ausstattung.

Leitbild der Zusammenarbeit: Grundsätzlich gilt, dass sich die Fachkräfte beider Träger auf „Augenhöhe“ und gleicher Hierarchieebene verständigen sollen. Ist dies nicht möglich, soll die Angelegenheit mit dem jeweiligen Vorgesetzten besprochen werden, der dann seinerseits versuchen wird, auf seiner Ebene eine Lösung zu finden.

3.1.2. Prozessqualität

3.1.2.1. Hilfeplanung

Die zentrale Bedeutung der Hilfeplanung wurde in der Leistungsvereinbarung bereits ausführlich dargestellt, sie ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Hilfeplangesprächen soll der Hilfeprozess regelmäßig mehrperspektivisch reflektiert werden.

3.1.2.2. Qualitätsentwicklung

Für den Hilfeplanprozess sind qualitative Standards vereinbart, die verbindlich eingehalten werden sollen. Fallübergreifend soll mit den Qualitätsentwicklungsbegehungen evaluiert werden, in wieweit dies in den jeweiligen Stellen gelungen ist. Der Hilfeplanprozess und die Absprachen zur Kooperation zwischen dem Amt für Jugend und Bildung und freien Trägern werden somit regelmäßig überprüft und konsensual weiterentwickelt.

3.1.3. Ergebnisqualität

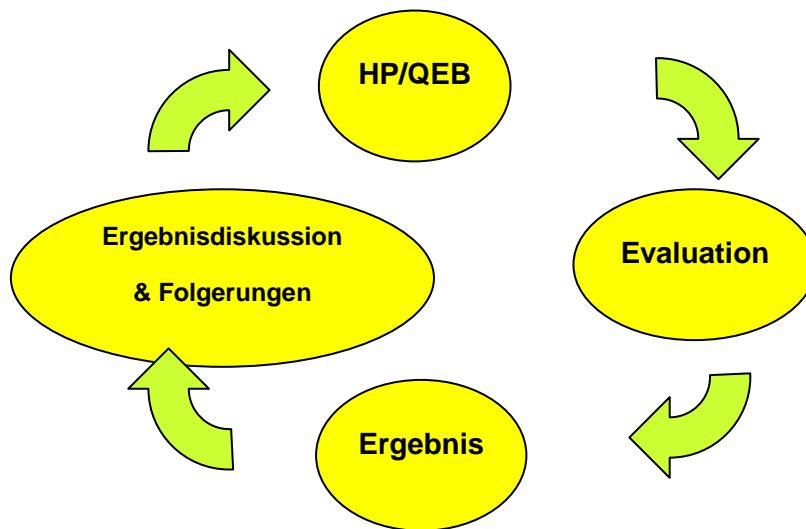
3.1.3.1. Evaluation beendeter Hilfen

Seit 01.04.2007 werden alle beendeten Hilfen systematisch evaluiert, sowohl einzeln als auch im Gesamten. Die Ergebnisqualität rückt somit stärker in den Fokus, befördert durch die Kopplung an einen Teil der Leistungsentgelte aber auch durch die unten näher beschriebenen Verfahren und Orte der Überprüfung und Weiterentwicklung.

3.1.3.2. Qualitätsentwicklungsbegehungen

Die Teilnahme an diesem Prozess wird den freien Trägern mit einem Bonus vergütet. Die dabei entdeckten und identifizierbaren Entwicklungsaufgaben sind zu bearbeiten und werden in der Folgebegehung erneut einer Bewertung unterzogen. Hierdurch wird die Grundlage für eine ständige Qualitätsentwicklung in den Außenstellen des Sozialen Dienstes wie auch bei den freien Trägern befördert und gefordert. Es entsteht ein Kreislauf, folgende Grafik soll dies verdeutlichen:

Qualitätsentwicklungskreislauf



3.2. Indikatoren und Prüfinstrumente

3.2.1. Zielerreichung

Davon ausgehend, dass sich Hilfeleistungen und die dafür aufgewendeten Mittel letztlich über die Wirkungen legitimieren, die sie bei den Hilfeempfängern bewirken, soll der Fokus stark auf die Zielerreichung der Hilfen zur Erziehung ausgerichtet werden. Die Vertragspartner betrachten Hilfeleistungen als eine Koproduktion von Adressaten, Hilfeerbringern und dem Jugendamt als öffentlichem Leistungsträger. Zu Beginn der Hilfe definieren sie deshalb gemeinsam, einvernehmlich und verbindlich Ziele, die im Hilfeprozess erreicht werden sollen. Der Grad der Zielerreichung wird als ein Wirkungsindikator erachtet, der aussagt, inwieweit eine intendierte Zustandsänderung bezogen auf die Ausgangssituation erfolgt ist. Die Konzentration der Hilfeleistung auf die Erreichung vereinbarter Ziele wird als bedeutender Faktor erachtet, um wirksamere Hilfen zu realisieren. Inwieweit dies in den jeweiligen Einzelfällen gelungen ist, wird mittels einer multiperspektivischen Einschätzung zum Zeitpunkt der Beendigung der erzieherischen Hilfe evaluiert. Auf Seite der Adressaten werden die Eltern(teile) und alle jungen Menschen ab 8 Jahren befragt, die im Abschlussgespräch anwesend sind, und direkt in die Hilfe einbezogen waren (bei SPFH deshalb evtl. auch mehrere Kinder). Die Fachkraft des Leistungserbringers und des Sozialen Dienstes schätzen den Grad der Zielerreichung ebenfalls ein. Ort hierfür ist das Abschlusshilfeplangespräch. Es soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich Ziele im Hilfeverlauf ändern bzw. reduzieren oder erweitern können.

Die Dokumentation der Ergebnisse zur Zielerreichung ist Bestandteil des Hilfeplans (Dokument 6.2.1.6.) und liegt somit allen Beteiligten vor. In den Außenstellen des Sozialen Dienstes werden die Bögen gesammelt und quartalsweise an die Jugendhilfeplanung weitergeleitet, die die Gesamtdatei pflegt. Die Ergebnisse werden zugeordnet nach Hilfeart, Leistungserbringer und der fallverantwortlichen Außenstelle des Sozialen Dienstes. Eine Überprüfung dieser Datei (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen) durch die freien Träger oder Dritte ist jederzeit möglich, z.B. durch den Abgleich der Eingaben mit den Hilfeplandokumenten in den Fallakten.

Die Einschätzung soll anhand folgender Fragestellung vorgenommen werden:
„Inwiefern konnten die Ziele der Hilfe insgesamt erreicht werden?“

Das genaue Procedere zur multiperspektivischen Einschätzung und zur Bonusauslösung ist in Punkt 4 (Entgeltvereinbarung) beschrieben.

3.2.2. Adressatenbefragung

Die beteiligten Partner gehen von der Annahme aus, dass die Wirkung von Hilfen in starkem Maße mit dem Ausmaß korreliert, in welchem die Adressaten und Adressatinnen in den gesamten Prozess der Hilfeplanung einbezogen sind⁶. Ihre direkte, aktive Einbeziehung wird als wichtiger Wirkfaktor erachtet, weshalb die Vertragspartner sich zum Ziel gesetzt haben, die Adressatenbeteiligung deutlich zu stärken. Intendiert ist ein sehr hohes Maß an Mitwirkung im gesamten Hilfeplanprozess, beginnend bei der Beschreibung der Ausgangssituation über die Zieldefinition und die Auswahl der Hilfeart und des Leistungserbringers. Die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern sollen bei der Erstellung der Vorab-Infos durch die Leistungserbringer (siehe Punkt 2.3) und an allen Hilfeplangesprächen differenziert beteiligt werden, ihre jeweiligen Sichtweisen sollen sich in der Dokumentation, möglichst in einer für alle Beteiligten verständlichen Sprache, wiederfinden (siehe hierzu Anlage 6.2.). Am Hilfeende soll anhand der Einschätzungsbögen für Erwachsene, bzw. junge Menschen überprüft werden, inwieweit sowohl das Jugendamt wie auch die Leistungserbringer aus Sicht der Adressaten diesem Ziel gerecht wurden. Über die Zielerreichung und anhand der Adressateneinschätzung sind sie somit auch aktiv an der Bewertung von Wirksamkeit beteiligt.

Befragt werden Eltern(teile) und alle jungen Menschen ab 8 Jahren, die im Abschlussgespräch anwesend sind, und direkt in die Hilfe einbezogen waren (bei SPFH deshalb evtl. auch mehrere Kinder). Die Befragung erfolgt am Hilfeende durch einen Einschätzungsbogen der vom Jugendamt im Abschlusshilfeplangespräch an die o.g. Adressaten verteilt wird. Diesen Fragebögen wird ein Freiumschatz beigefügt, gesammelt werden die zurückgesandten Fragebögen bei der Jugendhilfeplanung, wo sie zu einem festgelegten Zeitpunkt gemeinsam von einem Mitarbeiter des öffentlichen und eines freien Trägers geöffnet und die Ergebnisse in eine allen Trägern zugängliche Datei übertragen werden. Im Gegensatz zur dialogisch vorgenommenen Einschätzung der Zielerreichung erfolgt die Befragung der Adressaten anonym, die Ergebnisse können jedoch zugeordnet werden nach Hilfeart, Leistungserbringer und der Außenstelle des Sozialen Dienstes. Sollte eine Evaluation mit den beschriebenen Instrumenten nicht durchführbar sein, weil die Adressaten z.B. die Mitwirkung verweigern und/oder die Hilfe ohne Abschlussgespräch beendet werden muss, wird von den Fachkräften des Sozialen Dienstes und des Leistungserbringers ein Extrablatt ausgefüllt. In diesem sind die Gründe zu benennen, weshalb eine reguläre Evaluation nicht durchführbar war. Dieses Extrablatt soll von beiden Fachkräften und ihren Vorgesetzten unterschrieben werden. Die gesammelten Bögen werden von einem trägerübergreifenden Qualitätszirkel ausgewertet. Die Fragebögen befinden sich in

⁶ Diese Annahme wurde durch die Evaluationsergebnisse des Modellprogramms durch die Universität Bielefeld wissenschaftlich bestätigt, vgl. Albus, S. et.al.(2009): Elemente Wirkungsorientierter Jugendhilfe und ihre Wirkungsweisen: Erkenntnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Bundesmodellprogramms. In: ISA Planung und Entwicklung GmbH (Hg.), Schriftenreihe Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Band 9, Münster S. 24-60

der Anlage (Dokument 6.2.1.8), die Regelungen zur Verknüpfung mit wirkungsorientierten Entgelten unter Punkt 4.

3.2.3. Qualitätsentwicklungsbegehungen

Die Überprüfung der Qualität der begangenen Einrichtungen erfolgt anhand vereinbarter Standards mittels strukturierter Interviews. Die Leitfäden für diese Interviews werden in trägerübergreifenden AG's entwickelt und konsensual verabschiedet. Die Hilfeplanung als Kernaufgabe sozialarbeiterischen Handelns im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist regelmäßig Bestandteil der Begehungen. „Best-practice-Modelle“ sollen identifiziert werden, mit dem Ziel sie auf andere Stellen zu übertragen. Der kritische, aber auch konstruktive Dialog soll Benchmarkingprozesse innerhalb der Institution (Außenstellen des Sozialen Dienstes) bzw. bei den freien Trägern untereinander befördern. Als besonderer Wirkfaktor werden die gegenseitigen Befragungen, vor allem aber die Diskussion der Ergebnisse erachtet.

3.2.4. Mitwirkung des freien Trägers bzgl. des Anreizsystems für den Sozialen Dienst

Beim Anreizsystem für die Außenstellen des Sozialen Dienstes handelt es sich um eine amtsinterne Regelung. Sie kann deshalb nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sein, soll aber aus informatorischen Gründen dennoch an dieser Stelle erläutert werden.

Regelungsgegenstand, und somit Vertragsbestandteil, ist dagegen die Verpflichtung des freien Trägers, im Hilfeplanabschlussgespräch Einschätzungen zur Zielerreichung abzugeben. Die Bewertung der Arbeit der Außenstellen des Sozialen Dienstes erfolgt analog der für die Leistungserbringer unter Punkt 5. beschriebenen Regelungen und Kriterien.

Information zum Anreizsystems des Sozialen Dienstes:

Wird der bonusauslösende Level erreicht, wird den jeweiligen Außenstellen eine Prämie in Höhe von 100 € je sozialpädagogischer Vollzeitstelle gewährt. Es handelt sich hierbei um eine Teamprämie als Anerkennung für gute geleistete Arbeit, die der weiteren Teamentwicklung im weitesten Sinne dienen soll. Sie kann verwendet werden für gemeinsame Unternehmungen, Fortbildungen oder bspw. für die Ausstattung der Außenstelle. Die LeiterInnen der Sachgebiete des Sozialen Dienstes können entsprechende Rechnungen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einreichen. Eine Aufteilung und Auszahlung der Prämie an einzelne Mitarbeiter ist nicht möglich. Für den Bonus des SD wird die Einschätzung der Familienmitglieder (Gewichtung 50%) und des freien Trägers (Gewichtung 50 %) zur Zielerreichung einbezogen, die Bewertung des Jugendamtes ist nicht bonusrelevant. Der Bonus gilt als erreicht, wenn der Durchschnittswert aus der Zielerreichung und aus den AdressatInneneinschätzungen (Aussagen zur Arbeit des freien Trägers werden hier nicht berücksichtigt) bei gleicher Gewichtung beider Kategorien kleiner/gleich 2,5 ist. Im Gegensatz zur Bonusregelung mit den Leistungserbringern erfolgt somit keine Splittung des Bonus nach den beiden Kategorien Zielerreichung und AdressatInneneinschätzung. Berücksichtigt werden ausschließlich Einschätzungen zu Hilfen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

Für jedes Kalenderjahr besteht die Verpflichtung eine der im Rahmen der Qualitätsentwicklungsbegehungen identifizierten Entwicklungsaufgaben zu bearbeiten. Die Auswahl trifft dabei die begangene Institution selbst. Über die eingeleiteten Schritte zur Qualitätsverbesserung ist jährlich Bericht zu erstatten. Im Rahmen der nächsten

Qualitätsentwicklungsbegehung bzw. einer Sitzung der FJV-Steuerungsgruppe wird die Bearbeitung überprüft.

3.2.5. Verfahren und Orte des Qualitätsentwicklungsdialogs

3.2.5.1. Umgang mit Ergebnissen

An dieser Stelle sind vor allem die im Rahmen der Teilnahme am Modellprogramm eingeführten Neuerungen zu nennen, auf die sich alle Vertragspartner geeinigt haben. Explizit sind dies fallbezogene Ergebnisse, die durch die Summe der Auswertungen (die nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung erfolgen) generiert werden, genauer gesagt über die aggregierten Ergebnisse zur Zielerreichung und der AdressatInneneinschätzungen. Fallunspezifische Ergebnisse liegen nach der Auswertung der Qualitätsentwicklungsbegehungen vor.

Sie ergänzen bzw. ersetzen die bisherigen Praxen zur Qualitätsentwicklung, wie sie in unterschiedlicher Form bei den beteiligten Partnern stattfinden. Als ein Beispiel des Jugendamtes sind hier jährliche Mitarbeitergespräche zu nennen, die mit dem/der jeweils Vorgesetzten geführt werden. Auch die mit der Einführung der Familien- und Jugendhilfeverbände geschaffene Gremienstruktur (siehe Punkt 1.5) bietet Orte und strukturierte Verfahren, an denen Ergebnisse diskutiert werden und in denen trägerübergreifend Planungen erfolgen, zum Beispiel in der Steuerungsgruppe der Familien- und Jugendhilfe-Regionen, den Regionalen Planungsgruppen und letztlich im Jugendhilfeausschuss.

Einmal jährlich finden zwischen dem Jugendamt und den HzE-Trägern Qualitätsentwicklungsgespräche statt, die das gesamte Leistungsangebot des jeweiligen Trägers zum Inhalt haben.

Fallunspezifische Ergebnisse im Rahmen der Qualitätsentwicklungsbegehungen: Erste Auswertungen werden sowohl von der Begehungsgruppe als auch von der Einrichtung/ dem Sozialen Dienst direkt im Anschluss an die Begehung vorgenommen. Dabei wird erörtert wie mit den Ergebnissen umgegangen werden soll, wie die Begehung empfunden wurde, welche Eindrücke gewonnen wurden und wie die Rollenverteilung der Begehungsgruppe bzw. zwischen der Einrichtung und dem Kreisjugendamt war.

Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, für diese Begehungen eine externe Moderation in Anspruch zu nehmen und die Finanzierung ihrer begangenen Einrichtungen jeweils selbst zu tragen. Das Aufgabenspektrum umfasst die Protokollierung (Dokumentation der Begehung), die Moderation des Prozesses und die Interpretation von Ergebnissen.

Gewünscht wird ferner, dass die externe Moderation die Überprüfungsergebnisse festhält und der überprüften Einrichtung/dem Sozialen Dienst zur Verfügung stellt. Zum Ende jeder Begehungsphase soll von der Moderation ein Bericht erstellt werden, der in der Steuerungsgruppe eingebracht und diskutiert wird. Seitens der Jugendhilfeplanung sollen die Ergebnisse und Folgerungen im Jugendhilfeausschuss dargestellt werden.

Die fallspezifischen Ergebnisse werden ebenfalls ausgewertet und anschließend in den oben genannten Gremien diskutiert. Bezogen auf die beteiligten Träger und die Außenstellen des Sozialen Dienstes werden die Ergebnisse der Zielerreichung und der AdressatInneneinschätzungen in der Steuerungsgruppe der Familien- und Ju-

gendhilferegionen präsentiert und diskutiert.

Zu beiden Themenbereichen wird von der Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der freien Träger regelmäßig ein Bericht erstellt, der im Jugendhilfeausschuss vorgestellt wird. Auch hier gilt die bereits oben genannte Prämisse, dass es nicht in erster Linie darum geht, die jeweiligen ggf. identifizierten Defizite in den Vordergrund zu stellen, sondern den Gesamtprozess im Sinne einer lernenden Institution transparent zu machen, um ihn gemeinsam qualitativ weiter zu entwickeln.

3.2.5.2. „Lernen im Prozess“

Ziel ist es, die Struktur- und Prozessqualitätsüberprüfungen so umzusetzen, dass die jeweilige Organisation bzw. die Leitung dieser Organisation in die Lage versetzt wird, die Ergebnisse effizient umzusetzen und im Sinne einer lernenden Organisation weiterzuentwickeln. „Best-practice-Modelle“ sollen auf andere Stellen transferiert, Entwicklungsaufgaben bis zur Folgebegehung erledigt werden. Fallbezogenes Lernen und Organisationslernen sollen aufeinander abgestimmt werden können. Es ist einerseits zu klären, welche Strukturen und Abläufe notwendig sind, damit individuelle und kollektive Lernprozesse nicht dem Zufall überlassen bleiben, andererseits ist die Frage zu stellen, wie die im Rahmen des Modellprogramms entwickelten Instrumente auch von den jeweiligen Einrichtungen umgesetzt, Wissen transferiert, und die Prozesse miteinander „gelebt“ werden können. Unterschiede zwischen den begangenen Stellen sollen transparent gemacht werden, ohne dabei regionale Besonderheiten oder trägerspezifische Unterschiede nivellieren zu wollen. Der gesamte Prozess und das Klima der einzelnen Begehungen sollen von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt sein.

4. Entgeltvereinbarung

Vorbemerkung:

Für Hilfen nach den §§ 29, 32 und 34 SGB VIII gelten die jeweiligen bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den einzelnen freien Trägern der Jugendhilfe.

Nachfolgende Vereinbarung gilt für allen Hilfen, die durch Fachleistungsstunden erbracht werden (Hilfen nach den §§ 27 Abs. 2, 31, 34 (Heimerziehung in Form von Betreutem Jugendwohnen) und 35 SGB VIII).

In dieser Entgeltvereinbarung wird Grundlegendes zur Finanzierung der ambulanten Leistungen beschrieben. Bilaterale Verträge zwischen dem Amt für Jugend und Bildung und dem freien Träger beinhalten auch die Höhe des Stundensatzes einer Fachleistungsstunde.

4.1. Dokumentation der Einzelfallarbeits

Gegenüber dem Landkreis werden monatlich die direkt geleisteten Beratungs- und Betreuungsleistungen („face-to-face“) in Form der Fachleistungsstunde belegt. In der Aufstellung⁷ sind folgende Inhalte zu benennen:

⁷ Das vom Landkreis vorgegebene Formular „Leistungsdokumentation Fachleistungsstunden“ ist verbindlich anzuwenden.

a) die tatsächlich stattgefundenen Adressatenkontakte mit den Angaben: Name und Geburtsdatum des Leistungsempfängers, Name der Fachkraft des Leistungserbringers, Datum, Uhrzeit/Zeitraum und -dauer („von ... bis...“), und Beschreibung der Leistungserbringung (Hausbesuch, Außenkontakt mit Adressaten, Außenkontakt ohne Adressaten, Telefonkontakt mit Adressaten, andere Telefonkontakte im Rahmen der Hilfe, Hilfeplangespräch, Familienaktivität, Besonderheiten) und

b) die geplanten, aber nicht zustande gekommenen Kontakte (mit Nennung des Grunds des Ausfalls).

Die Aufstellungen haben der Verfügung des Sozialen Dienstes zu entsprechen. Die Entsprechung wird von der WJ überprüft. Anlässlich der Veränderung des Hilfeplans (Leistungsänderungen oder Leistungseinstellungen) erstellt der leistungserbringende Träger eine Gesamtrechnung für den Leistungszeitraum unter Berücksichtigung erhaltener Abschlagszahlungen.

4.2. Eckpunkte zur Leistungserbringung ambulanter Leistungen

4.2.1. Definition Fachleistungsstunde (sog. „Face-to-Face“-Fachleistungsstunde)

Abrechenbare Zeiten im Rahmen der Fachleistungsstunde sind:

- Hilfe- und Betreuungsleistungen unmittelbar mit dem Klienten sowie Beratungen/Gespräche unmittelbar für den Klienten (z.B. Hilfeplangespräche, Gespräche mit Lehrern oder Eltern).

Nichtabrechenbare Zeiten (sog. Regiezeiten) im Rahmen der Fachleistungsstunde sind:

- Alle fallbezogenen Zeiteinheiten, die bspw. der Vor- und Nachbereitung, der Planung, Qualifizierung, Reflexion und Dokumentation der unmittelbaren Betreuungsarbeit dienen, sowie Wegezeiten.
 - Alle fallübergreifenden Zeiteinheiten wie Fallberatungen im Team, Supervision, Sozialraumarbeit, Leitungskontakte sowie sämtliche einrichtungsinterne Organisations-tätigkeiten (z.B. konzeptionelle Arbeiten, administrative Tätigkeiten).

4.2.2. Basisdaten zur Berechnung des Preises einer Fachleistungsstunde

- Nettoarbeitstage/Jahr: **205,49** (entspricht 1.602,82 Jahresarbeitsstunden bei 39 Std./Woche bzw. 1.643,92 Jahresarbeitsstunden bei 40 Std./Woche).
- Fallbezogene und fallübergreifende Regiezeiten: **max. 10,5 Std/Woche je Vollzeitkraft**
- Auslastung: **97 %**
- tarifgerechte Bezahlung einer hochschulausgebildeten sozialpädagogischen Fachkraft
- Overheadkosten (Kosten für Leitung und Verwaltung, Personaloverhead, Büro- und Sachkosten, Fahrtkosten, Fortbildung, Supervision): **max. 30% der Personalkosten**
- Zum Nettofachleistungsstundensatz wird für jede geleistete FLS zusätzlich ein Handgeld/ Betreuungsgeld in Höhe von 0,50 € / FLS gewährt zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen, die im Rahmen der Betreuung entstehen (Eintrittsgelder, Verpflegungskosten etc.)

- Gemeinwesenorientierte Projekte (siehe Punkt 2.2) werden über einen niedrigeren „Projekt-Fachleistungsstundensatz“ abgerechnet.

4.2.3. Gestaltungsspielraum der Leistungserbringung

Werden bspw. 3 FLS/Woche (also für 6 Monate $26 \times 3 \text{ FLS} = 78 \text{ FLS}$) für den Zeitraum bis zum nächsten Hilfeplangespräch verfügt, kann der Leistungserbringer in Absprache mit dem Sozialen Dienst die Verteilung der Stunden in diesem Zeitraum fallangemessen selbst vornehmen. Vereinbarungen im Hilfeplangespräch sind selbstverständlich zu beachten, diese können z.B. die Kontakthäufigkeit je Woche betreffen. Mit dieser Regelung soll den im Hilfeverlauf möglicherweise gegebenen unterschiedlichen Beratungsbedarfen von Familien besser entsprochen werden können (z.B. in einer akuten Krise mehr Zeit aufzuwenden), und zudem der Verwaltungsaufwand beim Sozialen Dienst, bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und bei den Leistungserbringern reduziert werden.

4.2.4. Vergütung ausgefallener Stunden

Eine Leistung kann auch dann abgerechnet werden, wenn der Betreuer den Adressaten trotz entgegenstehender Vereinbarung tatsächlich nicht antrifft, bzw. der Kontakt innerhalb von weniger als 24 Stunden vor Beginn des Kontakts abgesagt wurde. Dabei kann maximal eine Stunde abgerechnet werden. Sollten zwei Termine innerhalb von vier Wochen nicht zustande kommen, ist die Hilfe zwischen den Leistungsberechtigten, den Fachkräften des Leistungserbringers und des Sozialen Dienstes zu überprüfen und ggf. anzupassen.

4.3. Qualifikation, Beschäftigung und Bezahlung des Personals

In den ambulanten erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 31 und 35 SGB VIII sollen grundsätzlich Personen mit abgeschlossenem Studium Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft o.Ä. (Bachelor, Diplom oder höherwertig) eingesetzt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Absprache und in gegenseitigem Einverständnis möglich.

Für die unmittelbare Durchführung von Hilfen zur Erziehung durch diese beim Leistungserbringer angestellten sozialpädagogischen Fachkräfte erhält der leistungserbringende Träger ein Entgelt auf der Basis der tatsächlich geleisteten direkten Betreuungsleistungen (face-to-face-Betreuungen) in Form der **Fachleistungsstunde**.

5. Bonusberechnung und – gewährung

Vorbemerkung: Sollte sich zeigen, dass nachfolgend erläuterte Bonusberechnung zu offensichtlichen Unausgewogenheiten oder Benachteiligung einzelner Vertragspartner führt, kann der Modus der Bonusberechnung konsensual geändert werden, ohne dass deshalb eine Neufassung dieser Vereinbarung erforderlich ist (siehe hierzu auch „Nebenabreden“ unter „Schlussbemerkungen“). Trägern, die aufgrund eines kleinen WOJ-relevanten Hilfesegments trotz guter Ergebnisse und Teilnahme am Qualitätsentwicklungsprozess nicht einen Bonusbetrag von mindestens 250 € erreichen, wird ein jährlicher Sockelbetrag in dieser Höhe gewährt (insgesamt für Zielerreichung, Adressatenbefragung und Qualitätsentwicklung).

Bei nachweislich gutem Erfolg in den Einzelhilfen, weiterer Teilnahme an den Qualitätsentwicklungsbegehungen und Bearbeitung daraus resultierender Entwicklungsaufgaben erhalten die freien Träger Bonuszahlungen. Einbezogen werden aus-

schließlich Hilfen, die im Landkreis Böblingen erbracht wurden.

Diese berechnen sich wie folgt: Das jährliche Budget für Bonuszahlungen beträgt gemäß des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 28.06.2010 insgesamt 45.000.- Euro. In dieser Summe sind beinhaltet 100 € je Vollzeitäquivalent im Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Bildung (incl. der Jugendgerichtshilfe). Vom Gesamtbetrag von 45.000.- werden die Boni für den Sozialen Dienst subtrahiert, der verbleibende Betrag wird gedrittelt und auf die Kategorien „Zielerreichung“, „Adressatenbefragung“ und „kooperative Qualitätsentwicklung“ verteilt.

5.1. Bonusberechnung für die Kategorie „Zielerreichung“:

Folgende Berechnung basiert darauf, die „Wertigkeit“ der einzelnen Hilfen in Bezug auf die Bonusberechnungen am durchschnittlich für die einzelnen Hilfearten eingesetzten Personalumfang (und somit an den Kosten je Hilfe) zu orientieren.

A	B	C	D
Wertigkeiten beendete Hilfen:			
Hilfeart §	Betreuungsintensität je VZK	entspricht Betreuung	Hilfefaktor (B*10)
27 II	0,125	1/ 8	1,25
29	0,1	1/ 10	1
31	0,125	1/ 8	1,25
32	0,22	1/4,5	2,2
34	0,51	1/1,95	5,1
34 BJW	0,125	1/8	1,25
35	0,125	1/8	1,25

Für die Bonusberechnung werden alle beendeten Hilfen (Anzahl vorliegende Zielerreichungsbögen) mit dem jeweiligen Faktor für die einzelnen Hilfen multipliziert. Aus dem Bonustopf für Zielerreichung (ein Drittel des gesamten Bonusumfangs) wird so ein Punktwert errechnet, der abhängig ist

- von der Anzahl beendeter Hilfen und
- von der Art beendeter Hilfen.

Nachfolgend eine **Beispielrechnung**, beruhend auf tatsächlichen Zahlen, bzw. hochgerechneten Zahlen des Jahres 2009 bei den WOJ-Trägern:

	A	B	C	D	E
	Hilfeart §	beendete Hilfen 2011*	Hilfefaktor	Punkte Spalte B* Spalte C	Anteil je Hilfeart in %
1	27 II*	4	1,25	5	1,11
2	29**	30	1	30	6,64
3	31*	138	1,25	172,5	38,18
4	32*	32	2,2	70,4	15,58
5	34***	27	5,1	137,7	30,47
6	34 BJW*	10	1,25	12,5	2,77
7	35*	19	1,25	23,75	5,26
8	Summe	260		451,85	100

Bei einem angenommenen Budget für Zielerreichung von 13.333,33 € (40.000 € / 3) wäre der Wert eines Punktes $13333,33/D8 = 29,51$ Euro.

Legende:

* WOJ-Zahlen für 2009

** hochgerechnete Zahlen (beendete Hilfen lt. KVJS-Jahresmeldung, davon 60%)

*** hochgerechnete Zahlen (beendete Hilfen bei WOJ-Trägern 2009, davon 70 %)

fiktive Beispielrechnung Bonus Zielerreichung für Träger XY:				
Hilfeart §	beendete Hilfen 2011*	Hilfefaktor	Punkte Spalte B* Spalte C	Bonus in € (Spalte B*Spalte C*Punktwert 29,51)
27 II*	1	1,25	1,25	36,89
29**	9	1	9	265,57
31*	44	1,25	55	1622,96
32*	6	2,2	13,2	389,51
34***	4	5,1	20,4	601,97
34 BJW*	1	1,25	1,25	36,89
35*	2	1,25	2,5	73,77
Summe	67		102,6	3027,55

Dieser Träger hätte also bei einer durchschnittlichen Zielerreichung von besser/gleich 2,5 auf der Schulnotenskala einen Bonus von 3.027,55 € erhalten. Einen Bonus in gleicher Höhe erhielte er für die Adressatenbefragung, falls auch hier die Ergebnisse besser/gleich 2,5 wären.

Grundsätzlich gilt: Für die Berechnung des bonusrelevanten Wertes (**WOJ-Note**) werden alle Zielerreichungsbögen unabhängig von der Hilfeart gleich gewichtet.

	A	B	C	D
fiktive Beispielrechnung für den bonusrelevanten Wert Zielerreichung für Träger AB:				
	Hilfeart §	Anzahl beendete Hilfen	Durchschnittsnote	B*C
1	§ 31	12	2,3	27,6
2	§ 34	5	1,71	8,55
3	Summe	17		36,15
Bonusrelevanter Wert =D3/B3=				2,13

5.2. Bonusberechnung für die Kategorie „Adressatenbefragung“:

Die prozentuale Verteilung des Gesamtbetrags je Träger für die Adressatenbefragung ergibt sich aus der Berechnung der vorliegenden Zielerreichungsbögen. Bekommt ein Träger also bspw. (siehe Tabellenblatt "Bemessungsgrundlage") im Bereich Zielerreichung 3.027,55 € so erhält er diesen Betrag auch für die eingegangenen Adressatenbögen, falls der Wert auch hier im Durchschnitt besser/gleich 2,5 ist. Dieser Regelung liegt zugrunde, dass die einzelnen Träger nicht verantwortlich dafür sind, in welchem Umfang Adressatenbögen zurückkommen.

Grundsätzlich gilt auch hier: Für die Berechnung des bonusrelevanten Wertes (**WOJ-Note**) werden alle Adressatenbögen unabhängig von der Hilfeart gleich gewichtet (siehe Tabelle oben).

5.3. Bonusberechnung für die Kategorie „Kooperative Qualitätsentwicklung“:

Den Bonus-Berechnungen für den Bereich Qualitätsentwicklung werden die für den Landkreis Böblingen in den WOJ-relevanten Hilfen nach dem SGB VIII eingesetzten Fachkräfte [berechnet nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ)] zu Grunde gelegt.

Zur Berechnung des Personaleinsatzes:

a) Hilfen nach FLS (§§ 27II, 31, 34 BJW, 35):

Jährlich geleistete Fachleistungsstunden/jährliche Nettoarbeitsstunden einer Vollzeitskraft (aktuell 1.136,15 Stunden)

c) Hilfen nach § 29

Anzahl laufende Fälle im Landkreis am 01.07. des maßgebenden Jahres/ 10

d) Hilfen nach § 32

Anzahl laufende Fälle im Landkreis am 01.07. des maßgebenden Jahres/ 4,5

e) Hilfen nach § 34

Anzahl laufende Fälle im Landkreis am 01.07. des maßgebenden Jahres/ 1,95

Der für den Bereich QE zur Verfügung stehende Betrag (ein Drittel des gesamten Bonusumfangs) wird durch die Zahl der nach obiger Systematik berechneten Vollzeitkräften dividiert. Der hieraus berechnete Betrag für ein VZÄ wird mit der Zahl der beim jeweiligen Träger anzurechnenden Vollzeitstellen multipliziert.

	A	B	C	D	E
fiktive Beispielrechnung für die Höhe des Anteils aus dem QE-Topf für Träger X					
		Hilfen am 01.07.	FLS 2014	VZK-Berechnung	VZK
1	Hilfen nach FLS		14200	C1/1136,15	12,50
2	Hilfen § 29 am 01.07.	12		B2/10	1,20
3	Hilfen § 32 am 01.07.	19		B3/4,5	4,22
4	Hilfen § 34 am 01.07.	11		B4/1,95	5,64
	Summe VZK				23,56

Angenommen die Gesamtzahl aller bei den WOJ-Trägern so errechneten VZÄ wäre 120, stünde Träger X ein Anteil von $23,56 \cdot 100 / 120$ des Bonustopfes zu. Im gewählten Beispiel wären dies 19,63% von 13.333,33 Euro, also 2.617,33 €.

5.4. Zur Berechnung der bonusauslösenden Level (Zielerreichung):

Der Durchschnitt der Elternbewertungen wird mit 25 % gewichtet, der Durchschnitt der Kinder-/Jugendlichen-/jungen Erwachsenen-Bewertungen ebenfalls mit 25 %. Kinder werden einbezogen sofern sie 8 Jahre alt sind und am Abschlusshilfeplangespräch teilnehmen, es können ggf. auch mehrere Kinder eine Einschätzung abgeben. Die Einschätzungen werden im Rahmen des Abschlusshilfeplangesprächs getroffen, sie werden im Hilfeplan dokumentiert. Liegen keine Einschätzungen der Kinder vor, so wird der Elternanteil mit 50% gewichtet. Die Fachperspektive wird stets mit 50 % gewichtet. Für den Bonus des freien Trägers wird die Einschätzung zur Zielerreichung der Familienmitglieder (Gewichtung 50%) und des Jugendamtes (Gewichtung 50 %) einbezogen, die Bewertung der freien Träger ist nicht bonusrelevant. Die ausgefüllten Zielerreichungsbögen liegen nach Versand des Hilfeplans allen an der Hilfeplanung Beteiligten vor, zur Auswertung werden Kopien dieser Bögen in den Außenstellen des Jugendamtes gesammelt, der Jugendhilfeplanung zugeleitet und

dort ausgewertet.

5.5. Zum bonusauslösenden Level (AdressatInnenbefragung):

Die Leistungserbringer erhalten einen Bonus, wenn das Ergebnis der AdressatInnen-einschätzung bzgl. der Aussagen zur Hilfe insgesamt und der Aussagen zur Arbeit des freien Trägers einen Wert von kleiner/gleich 2,5 ergibt (die Aussagen zum Jugendamt sind hier nicht relevant). Angewandt werden hierfür die Einschätzungsbögen für junge Menschen und Eltern/ Erziehungsberechtigte (Dokumente 6.2.2.1. bzw. 6.2.2.2.). Die Ermittlung des Durchschnittswerts erfolgt durch eine Zuordnung der eingegangenen Fragebögen nach den Leistungserbringern. Der Bonus wird ermittelt anhand der im Laufe eines Kalenderjahres beendeten Hilfen. Die Adressateneinschätzung erfolgt schriftlich zum Ende der Hilfe. Befragt werden Eltern(teile) und alle Kinder ab 8 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene, die im Abschlussgespräch anwesend sind, und direkt in die Hilfe einbezogen waren (bei SPFH deshalb evtl. auch mehrere Kinder). Die Fachkraft des Jugendamtes bringt die entsprechenden Unterlagen mit und füllt den Kopfbereich der Bögen aus (Außenstelle, Leistungserbringer, Hilfeart, Jahr der Beendigung). Der Bogen wird zum Ende des Abschlussgesprächs ausgeteilt. Beide Fachkräfte bitten um Beteiligung und verweisen auf die Weiterentwicklungsmöglichkeit der Arbeit durch die Antworten. Es besteht die Möglichkeit, den Bogen dann direkt auszufüllen, und der Fachkraft in einem verschlossenen Umschlag mitzugeben. Falls jemand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen möchte, werden frankierte und an die Jugendhilfeplanung adressierte Rückumschläge beigelegt.

Gesammelt werden die zurückgesandten Fragebögen im Jugendamt (Jugendhilfeplanung), wo sie zu einem festgelegten Zeitpunkt gemeinsam von einem Mitarbeiter des öffentlichen und eines freien Trägers geöffnet und die Ergebnisse in eine allen Trägern zugängliche Datei übertragen werden. Im Gegensatz zur dialogisch vorgenommenen Einschätzung der Zielerreichung erfolgt die Befragung der AdressatInnen anonym, die Ergebnisse können jedoch zugeordnet werden nach Hilfeart, Leistungserbringer und der Außenstelle des Jugendamtes.

Boni werden, falls die Voraussetzungen vorliegen, bis 01.07. des Folgejahres rückwirkend gewährt.

Schlussbemerkungen

Die LEQV gilt in Verbindung mit:

- den Vereinbarungen zur Dokumentation der Hilfeverläufe
- der Vereinbarung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Den Vertragspartnern liegt diese Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zur ständigen Verfügung für die jeweiligen MitarbeiterInnen vor. Auch wird dafür Sorge getragen, dass alle MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes und der freien Träger Kenntnis von allen Richtlinien haben.

Bestimmungen zum Sozialdatenschutz

Gewährleistungsverpflichtung

Der freie Jugendhilfeträger verpflichtet sich, bei der Erhebung, Nutzung und Verar-

beitung den Schutz der Sozialdaten gem. den Bestimmungen des SGB I, SGB X und SGB VIII zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Umsetzung

Die freien Jugendhilfeträger treffen zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Hierzu gehört eine ausreichende Information aller MitarbeiterInnen. Das Jugendamt unterstützt die Anwendung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz durch geeignete Informationsangebote. Für den Umgang mit personenbezogenen Daten, die bei der Aufgabenerledigung bekannt werden, versichern die freien Träger der Jugendhilfe, dass die für den öffentlichen Träger maßgeblichen Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

Datenübermittlung an das Amt für Jugend und Bildung

Die Übermittlung von Sozialdaten an das Jugendamt erfolgt gemäß den Vorschriften des SGB VIII, I und X, insbesondere der §§ 68 ff SGB X unter Beachtung der §§ 64, 65 SGB VIII. Das bedeutet, dass auf Anfrage des Jugendamtes Daten übermittelt werden, die das Jugendamt zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt (Dies ist zum Beispiel die Erfolgskontrolle einer Hilfestellung, Überprüfung des Hilfeplans etc.).

Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger Einwilligung des jungen Menschen bzw. des Personensorgeberechtigten übermittelt werden (vgl. § 65 SGB VIII). § 203 StGB bleibt hiervon unberührt.

Transparenzgebot

Personen, die bei einem freien Träger Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sind vorab über diese Vereinbarung aufzuklären.

Auskunft über Vorkehrungen zur Sicherstellung des Datenschutzes

Der freie Träger erteilt dem Jugendamt auf Anfrage Auskunft über die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen im Allgemeinen und im Einzelfall.

Sicherung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Die freien Träger verpflichten sich, die für den öffentlichen Träger geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zur persönlichen Eignung der Fachkräfte nach dem SGB VIII im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Sinne der Leitlinie des Kreisjugendamts Böblingen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und den Leistungserbringern geregelt.

Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung der in vorstehendem Satz 1 genannten Schriftform. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die unter Punkt 6 aufgeführten Anlagen, die zum Teil noch ergänzt bzw. im Verlauf angepasst werden. Ebenfalls ausgenommen ist der Modus der Bonusberechnung (siehe Vorbemerkung zu 5. „Bonusberechnung und –gewährung“).